



Satzung



Verein der Freunde und Förderer

der

Lindenschule Krefeld e.V.





Inhalt

A. Allgemeines

- § 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr
- § 2 - Zweck des Vereins
- § 3 - Gemeinnützigkeit

B. Vereinsmitgliedschaft

- § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft
- § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 - Beiträge

C. Die Organe des Vereins

- § 7 - Die Vereinsorgane
- § 8 - Die ordentliche Mitgliederversammlung
- § 9 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung
- § 10 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 11 - Der Vorstand

F. Sonstige Bestimmungen

- § 12 - Kassenprüfer
- § 13 - Vereinsordnungen
- § 14 - Haftung des Vereins
- § 15 - Datenschutz im Verein

G. Schlussbestimmungen

- § 16 - Auflösung
- § 17 - Gültigkeit dieser Satzung





A. Allgemeines

§ 1 - Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- 1.1. Der im Jahre 1976 gegründete Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Lindenschule Krefeld e.v“.
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist in Krefeld.
- 1.3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Krefeld unter der Nr. VR 1785 eingetragen.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August - 31. Juli).

§ 2 - Zweck des Vereins

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 2.2. Der Verein bezweckt u.a. insbesondere:
 - Förderung der Gemeinschaft zwischen Eltern, Lehrern und Schülern,
 - Ergänzung von Lehrmitteln und Anschaffung von Geräten, die dem Bildungsziel der Schule dienen,
 - Förderung der Ausgestaltung der schulischen Einrichtungen,
 - Förderung für die Durchführung von Veranstaltungen der Schule,
 - Gewährung von einmaligen Beihilfen an finanziell bedürftige Schüler in sozialen Härtefällen.
- 2.3. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterstützung aller im Rahmen des Schulbetriebs und des Schullebens förderungswürdigen Anliegen.

§ 3 - Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3.2. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 3.4. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral.
- 3.5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.





B. Mitgliedschaft

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins können volljährige natürliche und juristische Personen werden.
- 4.2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist eine schriftliche Beitrittserklärung an den Verein zu richten.
- 4.3. Die Mitgliedschaft wird als Familie erworben !!!
- 4.4. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft.

Das Mitglied erhält eine schriftliche Aufnahmebestätigung.

Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

- 4.5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

§ 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - Ausschluss aus dem Verein (§ 8),
 - Tod,
 - Auflösung des Vereins,
 - Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen,
 - Ausscheiden der Familie aus der Schulgemeinschaft.
- 5.2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 5.3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt oder mit dem Beitrag für mehr als 3 Monate im Rückstand bleibt.

Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

- 5.4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder





sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 - Beiträge

- 6.1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- 6.2. Die Höhe des jährlich zu zahlenden Beitrages wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgesetzt, Näheres regelt die Beitragsordnung

C. Die Organe des Vereins

§ 7 - Die Vereinsorgane

- 7.1. Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand.

§ 8 - Die ordentliche Mitgliederversammlung

- 8.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 8.2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- 8.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Schreiben an alle Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Zustellung erfolgt über die Schulpост. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand durch Beschluss fest.
- 8.4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 8.5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer.
- 8.6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.





- 8.7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.
- Zur Änderung der Satzung und zur Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 8.8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8.9. Jede anwesende Familie, die Mitglied im Verein ist, hat eine Stimme. Der stimmberechtigte Familienvertreter muss das 18. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Wählbar ist jedes Mitglied mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- 8.10. Jedes stimmberechtigte Mitglied kann bis spätestens 1 Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Anträge auf Satzungsänderung und Änderung des Vereinszwecks sind den Mitgliedern nach Ablauf der Antragsfrist zu übersenden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- 8.11. Zu den Mitgliederversammlungen sind mit beratender Stimme hinzuzuziehen (falls nicht schon als Mitglied anwesend):
- die Schulleitung / Vertreter der Städt. GGS Lindenschule Krefeld
 - die Vorsitzenden / Vertreter der Klassenpflegschaft
 - die Sprecher / Vertreter des Lehrerkollegiums

§ 9 - Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

- 9.1. Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
 - Entgegennahme der Kassenprüfberichte
 - Entlastung des Vorstands
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Satzung
 - Beschlussfassung über Auflösung oder Fusion des Vereins
 - Beschlussfassung über Beschwerden bei Vereinsausschlüssen oder Vereinsstrafen
 - Beschlussfassungen über eingereichte Anträge





§ 10 - Die außerordentliche Mitgliederversammlung

- 10.1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 20 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

§ 11 - Der Vorstand

- 11.1. Der Vorstand gem. § 26 BGB (Vorstand) besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem 1. Schatzmeister
 - dem 2. Schatzmeister
- 11.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter mindestens einer der Vorsitzenden, vertreten.
- 11.3. Die Bestellung der Mitglieder des Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Wahl erfolgt einzeln.
- 11.4. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 11.5. Aufgabe des Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 11.6. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die seine Tätigkeit regelt.
- 11.7. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.
- 11.8. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 11.9. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
- 11.10. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.
- 11.11. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Sitzung des Vorstandes je eine Stimme. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 11.12. Der Vorstand trifft mindestens alle 2 Monate zusammen. Die Sitzungen werden durch den 1. Vorsitzenden einberufen.
- 11.13. Der 1. und 2. Schatzmeister führen über alle Kassengeschäfte Buch.





- 11.14. Die Schatzmeister haben jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstands einen Kassenbericht abzugeben.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 12 - Kassenprüfer

- 12.1. Zur Kassensicherheit wird ein Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, der nicht dem Vorstand angehören darf.
- 12.2. Die Amtszeit des Kassenprüfers entspricht der des Vorstandes.
- 12.3. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
- 12.4. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
- 12.5. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.
- 12.6. Scheidet ein Kassenprüfer vorzeitig aus, so ist der Vorstand befugt, bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch ein Mitglied, das nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer einzusetzen.
- 12.7. Der Prüfbericht ist Grundlage für die Entlastung des Vorstands.

§ 13 - Vereinsordnungen

- 13.1. Der Vorstand ist ermächtigt durch Beschluss folgende Ordnungen zu erlassen:
- Beitragsordnung
 - Finanzordnung
 - Geschäftsordnung
 - etc.
- 13.2. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

§ 14 - Haftung des Vereins

- 14.1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 720,- Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber





dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- 14..2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- 14.3. Die Haftungspflicht ist nach § 31 a und §31 b geregelt.
- 14.4. Kommt durch die Verletzung der Aufsichtspflicht ein Kind oder Jugendlicher oder ein Dritter zu Schaden, dann haftet der Träger der Aufsichtspflicht, also in erster Linie der Verein. Der Verein haftet für alle Schäden, die seine Beauftragten bei der Erfüllung ihrer Pflichten verursachen, und ist dafür schadenersatzpflichtig. Im Fall von Verletzungen oder gar beim Todesfall sind darüber hinaus strafrechtliche Konsequenzen möglich.
- 14.5. Der Verein kann die Aufwendungen, die sich aus der Schadensersatzpflicht ergeben, im Fall von vorsätzlich schuldhaftem Verhalten und grober Fahrlässigkeit von seinen Mitarbeitern oder Helfern zurückverlangen.
- 14.6. Die Haftung des Vereins ist auf sein Vermögen beschränkt.
- 14.7. Die Haftung der Vorstandsmitglieder ist ebenfalls auf die Höhe des verwertbaren Vereinsvermögens beschränkt.

§ 15 - Datenschutz im Verein

- 15.1. Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- 15.2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
 - Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- 15.3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.





G. Schlussbestimmungen

§ 16 - Liquidation

- 16.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 16.2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- 16.3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die städtische Gemeinschaftsgrundschule Lindenschule Krefeld, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, schulfördernde Zwecke der Grundschule zu verwenden hat.
- 16.4. Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden Fusionsverein bzw. den aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 - Gültigkeit dieser Satzung

- 17.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 21. November 2013 beschlossen.
- 17.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 17.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

Krefeld, den 21.11.2013
(Ort, Datum)

[Handwritten Signature]
(1. Vorsitzender)

[Handwritten Signature]
(2. Vorsitzender)

[Handwritten Signature]
(Schatzmeister)





Verein der Freunde und Förderer der Lindenschule Krefeld e.V.

„Förderverein Lindenschule“ / Sparkasse Krefeld (BLZ 320 500 00) / Kontonr.: 94 000 445
IBAN: DE04 3205 0000 0094 0004 45 / BIC: SPKRDE33XXX

